

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Luftbilddatenbank und -karteien der Thüringer Polizei – nachgefragt

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/83 in der Drucksache 8/289 führte die Landesregierung aus, die Polizei fertige zur Einsatzvorbereitung und im Rahmen von Ermittlungsverfahren spezifische und zielgerichtete Luftbilddaufnahmen definierter Räume oder Objekte an; eine flächendeckende Erfassung von Regionen erfolge nicht. Zugleich wurde mitgeteilt, dass digitale Bilddateien nach Zweck der Verwendung abgelegt, elektronisch auf Grundlage eines Rechte-Rollen-Konzepts abgerufen und unter anderem auf Grundlage von §§ 2 ff. des Polizeiaufgabengesetzes beziehungsweise § 163 der Strafprozeßordnung gefertigt würden. Anlass der damaligen Anfrage waren unter anderem polizeiliche Hubschrauberflüge über Erfurt im September 2024, zu denen medial berichtet wurde, sie dienten der Auffrischung einer Luftbilddatenbank. Seitdem stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen bloßen Übersichtsaufnahmen, georeferenzierten Objekt- und Gebäudedaten, personenbezogenen beziehungsweise personenbeziehbaren Daten sowie polizeilichen Datenbeständen mit Such- und Zugriffsmöglichkeiten neu. Hinzu kommt, dass die Nutzung unbemannter Luftfahrtsysteme bei der Polizei fortentwickelt wurde und Fachkonzepte beziehungsweise Dienststanweisungen zum Einsatz solcher Systeme bestehen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2828** vom 30. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2026 beantwortet:

1. Welche Luftbilddaufnahmen, Luftbilddateien, Luftbildkarteien, Luftbilddatenbanken oder vergleichbaren strukturierten Datenbestände werden derzeit bei der Polizei, beim Landeskriminalamt, bei der Landespolizeidirektion, bei den Landespolizeiinspektionen, bei der Autobahnpolizeiinspektion, bei der Bereitschaftspolizei, bei Polizeibildungseinrichtungen sowie im zuständigen Ministerium geführt oder genutzt (bitte nach Behörde beziehungsweise Organisationseinheit, Zweckkategorie, ungefährender Größenordnung des Datenbestands und verantwortlicher Stelle darstellen)?

Antwort:

Die zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Polizei angefertigten Lichtbilder können grundsätzlich und unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen in allen polizeilichen Informations- und Kommunikationsprodukten verarbeitet werden, bei denen eine Speicherung von entsprechenden Dateitypen möglich ist. (Produktübergreifende) Recherchefunktionen, speziell nach Luftbildern, beziehungsweise eine diesbezügliche statistische Erfassung, bestehen nicht und sind zur Umsetzung der spezifischen Aufgabenstellungen der Anwendung nicht vorgesehen und erforderlich.

Im Landeskriminalamt Thüringen wird das IT-Verfahren „Objektdatenbank“ für die Erfassung gefährdeter Bereiche, Objekte oder Örtlichkeiten betrieben, die entweder eine Gefahr darstellen, einer Gefähr-

dung ausgesetzt sind oder an denen eine hohe Personenkonzentration zu erwarten ist. Dieses Verfahren dient der Führung von Objekt- beziehungsweise Objektschutzakten. Der Umfang einer Objekttakte ergibt sich aus der Polizeidienstvorschrift 129, insbesondere aus den Anlagen 3 und 6b. Bei Bedarf können polizeilich generierte Luftbilder als ergänzende Unterlagen hinzugefügt werden.

Ergänzend werden über die Geodateninfrastruktur Thüringen bereitgestellte Luftbildaufnahmen – sogenannte DOP20 (amtliche Orthophotos) – als Hintergrundkarten über die Geodateninfrastruktur der Thüringer Polizei für verschiedene IT-Verfahren zur Verfügung gestellt.

Informationen zur Größe des Datenbestands von Luftbildaufnahmen in diesen Systemen liegen nicht vor.

Eine IT-Anwendung „Luftbilddatenbank“ existiert bei der Polizei nicht.

2. Was versteht die Landesregierung beziehungsweise die Polizei fachlich, technisch und organisatorisch unter einer „Luftbilddatenbank“ beziehungsweise „Luftbildkartei“ (bitte darstellen, ob es sich um ein eigenes IT-Verfahren, um Ablagen innerhalb bestehender Systeme, um Fallaktenbestandteile, um Geodateninfrastruktur-Anwendungen oder um sonstige strukturierte Dateiablagen handelt)?

Antwort:

Die benannten Termini werden in der Polizei nicht verwendet, da diese Spezifizierung für die Erfüllung des jeweiligen polizeilichen Auftrags nicht erheblich ist.

In der zu Frage 1 benannten Objektdatenbank werden Informationen zu Objekten erfasst, die potenziell Gefahren verursachen können (zum Beispiel Tankstellen, Tanklager, chemische Betriebe) oder die als gefährdet eingestuft werden (zum Beispiel Museen, Schulen, kritische Infrastrukturen). Diese Daten werden in sogenannten Objekttakten zusammengefasst. Eine Objekttakte enthält unter anderem:

- Beschreibungen des Objekts und seiner Umgebung einschließlich der Zuwegungen,
- Kartenmaterial,
- Fotodokumentationen einschließlich Luftbildaufnahmen sowie
- Informationen zu objektverantwortlichen Personen und/oder Wachdienstunternehmen.

3. Welche Metadaten werden zu polizeilichen Luftbildaufnahmen regelmäßig gespeichert oder können gespeichert werden, etwa Datum, Uhrzeit, Einsatzanlass, Koordinaten, Ort, Adresse, Objektbezeichnung, Aktenzeichen, Einsatzmittel, Kamera-/Gerätedaten, EXIF-Daten oder bearbeitende Dienststelle?

Antwort:

Bei der Erstellung von digitalen Bilddateien (hier Luftbildaufnahmen) werden systembedingt technische Metadaten (wie das EXIF-Datenformat mit Datum, Uhrzeit und gerätespezifischen Parametern, jedoch ohne GPS-Informationen) generiert. Videodaten enthalten zusätzliche GPS-Daten.

4. Sind polizeiliche Luftbildaufnahmen oder Luftbilddatenbestände nach Orten, Ortsteilen, Adressen, Koordinaten, Objekten, Einsatzanlässen, Aktenzeichen oder sonstigen Merkmalen recherchierbar, wenn ja, nach welchen Kategorien?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

In Fällen, in denen es aufgrund gesetzlicher Erfordernisse, zum Beispiel im Rahmen von Ermittlungsverfahren, beweiserheblich ist, wann und wo Lichtbildaufnahmen gefertigt wurden, können diese Daten aus der Ermittlungsakte entnommen werden.

5. Wie viele Einsätze zur Fertigung polizeilicher Luftbildaufnahmen fanden im Jahr 2025 statt (bitte nach Jahr, zuständiger Organisationseinheit, Einsatzmittel beziehungsweise Plattform – Polizeihubschrauber, unbemanntes Luftfahrtssystem, mitgeführte Digitalkamera, sonstiges –, Zweckkategorie und ungefähre Flugdauer aufschlüsseln)?

Antwort:

Durch die Organisationseinheit Hubschrauberstaffel wurden mittels Polizeihubschrauber im Jahr 2025 36 Flüge im angefragten Kontext durchgeführt. Die Anlässe waren:

- Fertigung von Übersichtsaufnahmen mit 235 Minuten,
- Aufklärungsmaßnahmen mit 977 Minuten,
- Einsatzunterlagen mit 1 258 Minuten,
- Amtshilfe/Umwelt mit 265 Minuten sowie
- Ermittlungsverfahren mit 380 Minuten.

Statistische Werte zu der jeweils verwendeten Fototechnik liegen nicht vor.

Für das unbemannte Luftfahrtsystem existiert keine statistische Erfassung für Flüge, bei denen Lichtbilder gefertigt wurden.

6. Welche konkreten Luftbildflüge beziehungsweise Fotoeinsätze fanden im September 2024 im Bereich der Stadt Erfurt statt, insbesondere am 17. September 2024 und am 24. September 2024 (bitte jeweils Datum, Dauer, Einsatzmittel, anfordernde beziehungsweise veranlassende Stelle, Zweck, erfasste Ortsteile beziehungsweise Räume und die anschließende Ablage beziehungsweise Nutzung der Aufnahmen darstellen)?

Antwort:

Durch die Polizeihubschrauberstaffel wurden im September drei Flüge im Bereich der Stadt Erfurt zum Zwecke der Fotodokumentation erfasst.

Flug 1 wurde am 12. September 2024 für die Kriminalpolizeiinspektion Erfurt von 9:55 Uhr bis 11:10 Uhr zum Zwecke der Dokumentation von Objekten im Strafverfahren durchgeführt.

Flug 2 wurde am 17. September 2024 für die Landespolizeiinspektion Erfurt/Inspektionsdienst Süd von 11:20 Uhr bis 13:00 Uhr zum Zwecke der Aufklärung und Dokumentation von Objekten der Objektdatenbank und Einsatzräumen zur Vorbereitung polizeilicher Einsatzmaßnahmen im Bereich Erfurt-Süd, Vieselbach, Bischleben und Möbisburg durchgeführt.

Flug 3 wurde am 24. September 2024 für die Landespolizeiinspektion Erfurt/Inspektionsdienst Süd von 13:25 Uhr bis 16:30 Uhr zum Zwecke der Aufklärung und Dokumentation polizeilich relevanter Objekte für die Objektdatenbank im Stadtgebiet Erfurt und Umgebung durchgeführt.

7. Wie erklärt die Landesregierung, dass in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/83 in der Drucksache 8/289 für das Jahr 2024 im Bereich der Landespolizeiinspektion Erfurt lediglich ein Polizeihubschrauberflug am 24. September 2024 mit den Ortsteilen Vieselbach, Bischleben und Möbisburg genannt wurde, während medial auch ein Fotoeinsatz am 17. September 2024 und weitere Erfurter Stadtbereiche benannt wurden?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 verwiesen.

Es liegen keine automatisierten (produktübergreifenden) Recherchemöglichkeiten vor. Die Erhebung der Informationen erfolgt anhand von Schlag- oder Schlüsselwörtern beziehungsweise Kategorienzuordnung, soweit diese vorhanden und notwendig sind. Die Dateneingabe sowie die Datenbewertung müssen dabei händisch sichergestellt werden. In Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Vorhaltung der Informationen, der verwendeten Suchbegriffe oder etwaiger fehlerhafter Dateneinträge kann eine unvollständige Zuarbeit möglich sein.

8. Nach welchen Kriterien entscheidet die Polizei, ob für Einsatzvorbereitung, Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung eigene Luftbildaufnahmen gefertigt werden oder ob vorhandene Geobasisdaten, Orthophotos, Satellitenbilder, Daten der Landesvermessung, kommunale Daten oder sonstige bereits vorhandene Bild- und Geodaten ausreichen?

Antwort:

Die verantwortlichen beziehungsweise sachbearbeitenden Bereiche in der Polizei prüfen eigenverantwortlich, ob vorhandene Geobasisdaten, Orthophotos der Landesvermessung oder Satellitenbilder dem Einsatzzweck (zum Beispiel Aktualität, Auflösung, spezifischer Betrachtungswinkel bei Unfall- und Tat-

orten) genügen. Lichtbildaufnahmen werden angefertigt, wenn aktuelle, hochauflösende oder ereignisbezogene Lichtbildaufnahmen für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind.

9. Welche Rechtsgrundlagen zieht die Landesregierung für die Anfertigung, Speicherung, weitere Verarbeitung und spätere Nutzung polizeilicher Luftbildaufnahmen jeweils her (bitte getrennt nach Gefahrenabwehr, Einsatzvorbereitung, Strafverfolgung, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Zwecken darstellen)?

Antwort:

Lage- oder objektbezogene Übersichtsaufnahmen ohne Personenbezug richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, also § 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Sollten in diesem Zusammenhang zusätzlich personenbezogene Daten betroffen sein, richten sich diese Maßnahmen nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen:

Im Bereich der Gefahrenabwehr, also auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Bestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes, insbesondere der allgemeinen Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß § 32 Abs. 1 und 2 PAG sowie der allgemeinen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit deren tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen.

Für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich die Datenerhebung und -verarbeitung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere § 163 StPO, sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung über Ermittlungsmaßnahmen und Beweissicherung.

Soweit Luftbildaufnahmen für Zwecke der Aus- und Fortbildung verwendet werden, erfolgt dies auf der Grundlage von § 40 Abs. 4 PAG.

Die Verwendung von Luftbildaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich im Rahmen der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung datenschutzrechtlicher sowie gegebenenfalls urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Anforderungen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, werden diese vor einer Veröffentlichung grundsätzlich anonymisiert oder es wird eine anderweitige rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung benötigt.

Eine Verarbeitung zu sonstigen Zwecken erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage besteht und die jeweiligen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes, der Strafprozessordnung sowie die ergänzend anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. In welchen Fallkonstellationen können nach Auffassung der Landesregierung polizeiliche Luftbildaufnahmen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten enthalten, etwa durch erkennbare Personen, Fahrzeuge, Kennzeichen, Gebäude, Grundstücke, Adressen, Geokoordinaten, Metadaten oder Verknüpfungen mit weiteren polizeilichen beziehungsweise behördlichen Datenbeständen?

Antwort:

Die bloße Anfertigung von Übersichtsaufnahmen stellt nicht zwangsläufig eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Maßgeblich ist vielmehr, ob die jeweiligen Bildinhalte oder die Verknüpfung mit weiteren Informationen die Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen. Dies wäre insbesondere möglich,

- falls Personen auf den Aufnahmen identifizierbar wären,
- falls Fahrzeuge oder amtliche Kennzeichen einer Person zugeordnet werden könnten,
- falls Wohngebäude und Grundstücke einer Person zugeordnet werden könnten,
- falls die Georeferenzierung der Daten oder Metadaten die Zuordnung zu einer Person ermöglichen oder
- falls Luftbildaufnahmen mit weiteren Datenbeständen kombiniert würden und dadurch Personen identifizierbar wären.

11. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen werden getroffen, um bei polizeilichen Luftbildaufnahmen den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten (bitte insbesondere auf Flughöhe, Zoomnutzung, Bildausschnitt, Verpixelung, Schwärzung, Löschung von Metadaten, Trennung von Rohdaten und Auswertedaten sowie Zugriffsbeschränkungen eingehen)?

Antwort:

Um den Grundsatz der Datenminimierung zu wahren, setzt die Polizei standardisierte technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sensorik/Flughöhe beziehungsweise in der Nachbereitung um.

- Taktische Flughöhe/Sensorik:
Wahl von Flughöhen und Kameraausschnitten, die eine unbeabsichtigte Identifizierung unbeteiligter Personen minimieren.
- Nachbereitung:
Nachträgliches Verpixeln oder Schwärzung von Kennzeichen oder Gesichtern Unbeteiligter, sofern diese für das Verfahren nicht relevant sind.

Ferner ist der Zugriffsschutz im Rahmen der Rollen-Rechte-Konzepte der jeweiligen Informations- und Kommunikationstechnischen Anwendung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geregelt. Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

12. Welche Regelungen bestehen zur Speicherdauer, Aussonderung, Löschung, Archivierung und Protokollierung von Zugriffen auf polizeiliche Luftbildaufnahmen (bitte vorhandene Dienstanweisungen, Fachkonzepte, Löschkonzepte, Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten oder Datenschutz-Folgenabschätzungen mit Datum und grobem Regelungsinhalt benennen; soweit Unterlagen eingestuft sind, bitte eine offene, nicht eingestufte Zusammenfassung geben)?

Antwort:

Für polizeiliche Luftbildaufnahmen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungs-, Löschungs- und Aussonderungsvorschriften sowie die hierzu erlassenen organisatorischen und technischen Regelungen der Polizei.

Die Speicherdauer richtet sich nach dem jeweiligen Verarbeitungszweck und den hierfür maßgeblichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Polizeiaussonderungsprüffristenverordnung. Daten werden gelöscht oder ausgesondert, sobald ihre Speicherung zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks nicht mehr erforderlich ist und gesetzliche Aufbewahrungs- oder Archivierungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.

Soweit Luftbildaufnahmen Bestandteil eines Ermittlungsverfahrens oder einer polizeilichen Vorgangsbearbeitung sind, richten sich Aufbewahrung, Aussonderung und Löschung nach den hierfür geltenden verfahrens- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorgaben für polizeiliche Informationssysteme.

Die benannten Vorschriften werden bei der Erstellung von Dienstanweisungen, Fachkonzepten, Löschkonzepten, Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten oder Datenschutz-Folgenabschätzungen diesen zugrunde gelegt und entfalten demnach ihre Wirkung im jeweiligen Regelungsbereich.

Maier
Minister